

# RS Vwgh 2018/4/19 Ro 2016/15/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.2018

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §20 Abs1

EStG 1988 §4 Abs4

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2009/15/0035 E 29. März 2012 VwSlg 8708 F/2012 RS 1

### Stammrechtssatz

Schon für die Rechtslage vor dem Abgabenänderungsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 76/2011, hat der Verwaltungsgerichtshof Geldstrafen als nicht abziehbare Aufwendungen der Lebensführung beurteilt. Bei Geldstrafen, deren Verhängung durch das eigene Verhalten des Steuerpflichtigen ausgelöst wird, ist davon auszugehen, dass die Zuwiderhandlungen, die zur Bestrafung führen, nicht in den Rahmen einer normalen Betriebsführung fallen und demnach nicht im Betrieb als solchem, sondern im schuldhaften Verhalten des Steuerpflichtigen ihre auslösende Ursache haben. Derartige dem Betriebsinhaber auferlegte Strafen sind in der Regel nicht abzugsfähig, weil es mit dem Strafzweck unvereinbar wäre, im Wege der steuerlichen Entlastung den Pönalcharakter der Strafe zumindest teilweise unwirksam zu machen (vgl. mit weiteren Nachweisen das hg. Erkenntnis vom 25. April 2001, 99/13/0221). Ausnahmen hat der Verwaltungsgerichtshof bei Vorliegen eines engen Zusammenhanges mit der Einkunftserzielung anerkannt, wenn die Geldstrafen vom Nachweis eines Verschuldens unabhängig sind oder auf ein nur geringes Verschulden zurückzuführen sind (vgl. das hg. Erkenntnis vom 3. Juli 1990, 90/14/0069).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RO2016150002.J01

### Im RIS seit

06.08.2021

### Zuletzt aktualisiert am

06.08.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)